

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich wird gem. § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt.

Um die Planung zu sichern ist gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB die beigefügte Veränderungssperre als Satzung zu beschließen.

Die Erschließungsvariante 1 wird als Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan herangezogen.